# 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Illesheim und Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Sontheim"



Behandlung der Stellungnahmen im Rahmen der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB, der Nachbargemeinden gemäß § 2 Abs. 2 BauGB sowie der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Die förmliche Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung fand in der Zeit vom 15.08.2022 bis einschließlich 23.09.2022 statt.

#### Nachfolgende Behörden/TÖB haben fristgerecht eine Stellungnahme abgegeben:

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim (29.08.2022)

Bayernwerk Netz GmbH (13.09.2022)

Bund Naturschutz (25.09.2022)

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (11.08.2022)

Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (14.09.2022)

Deutsche Bahn AG DB Immobilien (29.08.2022)

Deutsche Telekom Technik GmbH (01.09.2022)

Fernwasserversorgung Franken (08.08.2022)

Industrie- und Handelskammer (14.09.2022)

Landesbund für Vogelschutz (21.09.2022)

Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim (21.09.2022)

N-ERGIE Netz GmbH (16.09.2022)

PLEdoc GmbH (25.08.2022)

Regierung von Mittelfranken (22.09-2022)

Regionaler Planungsverband Westmittelfranken (19.08.2022)



## ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG

Staatliches Bauamt Ansbach (10.08.2022)

Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (16.09.2022)

Wasserwirtschaftsamt Ansbach (16.08.2022)

Stadt Bad Windsheim (23.09.2022)

Markt Marktbergel (07.09.2022)

Markt Obernzenn (06.09.2022)

Gemeinde Oberdachstetten (31.08.2022)

#### Nachfolgende Behörden/TÖB haben eine Fristverlängerung beantragt:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr

#### Keine Stellungnahmen wurden abgeben von:

Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Neustadt a. d. Aisch

Amt für Ländliche Entwicklung Mittelfranken

Bayrischer Bauernverband

Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege

Bundesaufsichtsamt für immobilienaufgaben

Deutsche Post Immobilienservice GmbH

Handwerkskammer für Mittelfranken

Inexio GmbH





#### **STELLUNGNAHME**

ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG

Landesjagdverband Bayern e.V.

Luftamt Nordbayern

Luftfahrtamt der Bundeswehr

Naturpark Frankenhöhe e. V

Stadt Burgbernheim

Aus der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen





#### **STELLUNGNAHME**

## ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG

## Folgende Anregungen/Bedenken wurden seitens nachfolgender Behörden, Trägern öffentlicher Belange und von Nachbargemeinden geäußert:

1. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth-Uffenheim, Stellungnahme vom 29.08.2022

"zu o.g. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird wie folgt Stellung genommen:

Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bestehen, außer den bereits geäußerten Hinweisen, keine Einwände zu den geplanten Planungsmaßnahmen.

Um eine Zusendung des Bescheides per E-Mail an poststelle@aelf-fu.bayern.de wird gebeten."





STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
2. Bayernwerk Netz GmbH, Stellungnahme zur 2. FNP- Änderung vom 13.09.2022	
"vielen Dank für die Benachrichtigung über die Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes.	
Die Erdgasnetze der Gasversorgung Unterfranken GmbH (gasuf) sind an die Energienetze Bayern GmbH verpachtet. Die Betriebsführung liegt bei der Bayernwerk Netz GmbH, daher nehmen wir auch Stellung zum Erdgasnetz der gasuf.	Der Gemeinderat nimmt die Stellung- nahme zur Kenntnis.
Die Gemeinde Illesheim liegt nicht im Versorgungsgebiet der Bayernwerk Netz GmbH und der gasuf. Somit bestehen unsererseits keine Einwände gegen die Änderung des oben genannten Flächennutzungsplanes.	
Bitte wenden Sie sich bezüglich einer Stellungnahme an den örtlichen Energieversorger.	
Stellungnahme zum VBP Nr. 6 vom 13.09.2022	
"vielen Dank für die Benachrichtigung über die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes.	
Die Erdgasnetze der Gasversorgung Unterfranken GmbH (gasuf) sind an die Energienetze Bayern GmbH verpachtet. Die Betriebsführung liegt bei der Bayernwerk Netz GmbH, daher nehmen wir auch Stellung zum Erdgasnetz der gasuf.	Der Gemeinderat nimmt die Stellung- nahme zur Kenntnis.





STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
2. Bayernwerk Netz GmbH, Stellungnahme vom 13.09.2022	
Die Gemeinde Illesheim liegt nicht im Versorgungsgebiet der Bayernwerk Netz GmbH und der gasuf. Somit bestehen unsererseits keine Einwände gegen die Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes.	
Bitte wenden Sie sich bezüglich einer Stellungnahme an den örtlichen Energieversorger."	





## ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG

## 3. Bund Naturschutz in Bayern e. V., Stellungnahme vom 25.09.2022

"vielen Dank für die Zusendung der Informationen zu o.g. Verfahren. Wir nehmen wie folgt Stellung:

Für die Modulreihen ist eine maximale Höhe geregelt. Es fehlen Aussagen zum Abstand zum Boden. Nachdem evtl. eine Beweidung angedacht ist, wäre ein Abstand von 80 cm geeignet. Dadurch werden Beschädigungen an den Modulen durch die Weidetiere reduziert bzw. verhindert. Außerdem wird der Pflegeaufwand vor den Modulreihen verringert. Bei der Höhe von 80 cm reichen die aufgeführten Mahdzeiten aus.

Wir vermissen eine Regelung zur Beleuchtung. Eigentlich ist auf der gesamten Fläche Beleuchtung nicht erforderlich. Aufgrund der Nähe zum FFH-Gebiet an der Frankenhöhe sollte daher Beleuchtung ausgeschlossen werden, auch für Werbetafeln etc.

Wenn bei Bedarf nachts Zugang und Licht an der Übergangsstation erforderlich ist, kann Licht im Einzelfall zugeschalten werden.

#### Grünordnung

Die vorgeschlagenen Stein- und Totholzhaufen bedürfen einer gewissen Pflege. Als Unterschlupf für Tiere sollten sie nicht zu sehr verbuschen. Außerdem meiden z.B. Zauneidechsen völlig überwachsene Haufen, weil sich dort Fressfeinde verbergen können. Wir schlagen daher vor, dass bei 1.5 ein Hinweis auf den Pflegebedarf aufgenommen wird. Die etwas ausführlichere Beschreibung kann dann im Umweltbericht erfolgen. So kann sichergestellt werden, dass die Anlagenbetreiber dann auch wissen, was sie vor Ort tun sollen.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Im Blendgutachten wurde ein Abstand von 0,8 m für die Berechnungen zugrunde gelegt. Diese technischen Parameter sind beim Bau der PV-Anlage einzuhalten.

Freiflächen-PV-Anlagen werden i.d.R. nicht beleuchtet, daher ist eine Festsetzung hierzu nicht erforderlich.

Ggf. erforderliche Pflegemaßnahmen können im Rahmen des Monitorings festgelegt werden.





STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
3. Bund Naturschutz, Stellungnahme vom 25.09.2022	
Bei der CEF-Maßnahme 1 sollten die Monitoringzeiten in die Festsetzung aufgenommen werden, um Rechtssicherheit herzustellen. Wir schlagen vor, zunächst die 2 Jahre Abstand für 3 Kontrollen und dann die 4 Jahre für die Restzeit aufzunehmen. Evtl. ist nachzubessern. Für ein Gespräch stehen wir gerne zur Verfügung."	Die Vorgaben zu den Monitoringzeiträumen sind im Umweltbericht in Kap. 5.2 Monitoring enthalten, auf den im Planteil verwiesen wird.





#### ABWÄGUNG / **STELLUNGNAHME BESCHLUSSVORSCHLAG** 4. Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Stellungnahme vom 11.08.2022 "zu o.g. Bebauungsplan wird für eine Bewertung ein Blendgutachten benötigt. Ich bitte um Zusendung Der Gemeinderat nimmt die Stellungund Fristverlängerung." nahme zur Kenntnis. Ein Blendgutachten wurde erstellt und am 03.11.2022 an das Bundesamt übersandt. Stellungnahme vom 15.11.2022 (nach Übersendung des Blendgutachtens) Der Gemeinderat nimmt die Stellung-"bei der o.a. Maßnahme bestehen, bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage, seitens der Bundesnahme zur Kenntnis. wehr aus liegenschaftsmäßiger, infrastruktureller und schutzbereichsmäßiger Sicht zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Bedenken. Die im Blendgutachten zugrunde gelegten technischen Parameter werden als redaktionelle Ergänzung in den vorha-Es bestehen daher keine Bedenken oder Forderungen. benbezogenen Bebauungsplan aufgenommen.





## ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG

## 5. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Stellungnahme vom 14.09.2022

"ich wurde über die im Betreff beschriebene Planung informiert. Die übermittelten Planungsdaten wurden in die Webtool-Anwendung meiner Behörde übertragen. Sie sind im Webtool-Report (siehe Anlage) aufgeführt und Grundlage dieser Stellungnahme.

Durch die vorgelegte Planung wird der Aufgabenbereich des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) als Träger öffentlicher Belange im Hinblick auf den Schutz ziviler Flugsicherungseinrichtungen gemäß § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt.

Es bestehen gegen den vorgelegten Planungsstand keine Einwände.

Diese Beurteilung beruht auf den nach § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG angemeldeten Anlagenstandorten und –schutzbereichen der Flugsicherungsanlagen mit heutigem Stand.

Eine weitere Beteiligung des BAF an diesem Planungsvorgang ist nicht erforderlich.

#### **Hinweise**

Um dem gesetzlich geforderten Schutz der Flugsicherungseinrichtungen Rechnung zu tragen, melden die Flugsicherungsorganisationen gemäß § 18a Abs. 1a, Satz 2 LuftVG meiner Behörde diejenigen Bereiche um Flugsicherungseinrichtungen, in denen Störungen durch Bauwerke zu erwarten sind. Diese Bereiche werden allgemein als "Anlagenschutzbereiche" bezeichnet und im amtlichen Teil des Bundesanzeigers veröffentlicht.

Die Dimensionierung der Anlagenschutzbereiche erfolgt gemäß § 18a LuftVG durch die Flugsicherungsorganisation, welche die Flugsicherungseinrichtung betreibt und orientiert sich an den





STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
4. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Stellungnahme vom 14.09.2022  Empfehlungen des ICAO EUR DOC 015. Aufgrund von Vorbebauung oder betrieblicher Erfordernisse kann der angemeldete Schutzbereich im Einzelfall von dieser Empfehlung abweichen.  Meine Behörde stellt auf ihrer Webseite eine zweidimensionale Karte der Anlagenschutzbereiche und eine 3D-Vorprüfungsanwendung bereit. Mit diesen können alle interessierten Personen prüfen, ob ein Bauwerk oder Gebiet im Anlagenschutzbereich einer Flugsicherungseinrichtung liegt. Zu erreichen sind die Anwendungen über unsere Webseite unter www.baf.bund.de."	





#### **STELLUNGNAHME**

## ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG

Planungsanfrage als Träger öffentlicher Belange 2. FNP-Änd Illesheim und VBP Nr.

#### Verwaltungsinformationen

6 Solarpark Sontheim

Art des Bauwerks	Planungen (Flächen) – ohne Windenergie			
Antragsteller	Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH			
Bauherr	unbekannt			
Meldende Organisation	BAF			
	Carmen Mohr			
	E-Mail: Carmen.Mohr@baf.bund.de, Tel.:+49 (0) 6103 8043 - 348			
Aktenzeichen Organisation / Datum	BAF Carmen Mohr		14.09.2022	
Aktenzeichen BAF / Vorgangs-ID	ST/5.5.3/202209140007-001/22		202209140007	
Aktenzeichen Genehmigungsbehörde	2		1	
BAF Eingangs-/Ausgangsdatum	14.09.2022	14.09.2022		
Befristet	nein			
Zusätzliche Unterlagen per Mail/Post	nein			
Empfånger des Ergebnisschreibens / Adresse der Genehmigungsbehörde / des Bauherrn	Die Adresse des Empfängers lautet: Härtfelder IT GmbH Eisenbahnstraße 1 91438 Bad Windeleim "doll@haertfelder-it.de (09841) 68 99 8-7			

#### Gesamtgutachtliche Stellungnahme

Ergebnis	Belange des Bundesaufsichtsamts für Flugsicherung sind nicht betroffen
----------	--

WGS84 (Grad/Minute/Sekunde)

#### Standortinformationen

Referenzsystem

lfd. Nr.	Name	Basishöhe über NHN [m]	Höhe über Grund [m]	Anzahl Koordinater
1	Solarpark Illesheim	325,27	15,00	4

Vorprüfungsergebnis für 2. FNP-Änd Blesheim und VBP Nr. 6 Solarpark Sontheim vom 14.09.2022

Ergebnis der Belegenheitsprüfung gemäß § 18a Abs. 1a LuftVG:

Das Ergebnis der Prüfung gemäß ICAO EUR DOC 015 ist rechtlich nicht verbindlich, die LLB ist zur eigenständigen Validierung der Ergebnisse verpflichtet!

Kein Anlagenschutzbereich betroffen

(Status grün)

#### Zusammenfassung

Kein Anlagenschutzbereich betroffen (in der Randzone <500m um den Schutzbereich).

#### Situation im Umkreis von 20 km um das Bauwerk:







## ABWÄGUNG / **STELLUNGNAHME BESCHLUSSVORSCHLAG** 4. Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung, Stellungnahme vom 14.09.2022 Vorprüfungsergebnis für 2. FNP-Änd Illesheim und VBP Nr. 6 Solarpark Sontheim vom 14.09.2022 Basishöhe über NHN [m] Höhe über Grund [m] Anzahl Koordinaten Nr. Koordinaten (Geografische Länge [\*] | Geografische Breite [\*]): 10°25′50,8242′ | 49°27″47,1344′ || 10°25′58,4822′ | 49°27″49,2828′ || 10°26″10,1130′ | 49°27″49,2932′ || 10°26″15,1858′ | 49°27″44,2023′ || 10°25″53,7329′ | 49°27″41,0649′ Alle weiteren Anlagenschutzbereiche von Flugsicherungsanlagen liegen weiter als 500m von dem/von den Bauwerk(en) entfernt und werden daher nicht gelistet.





## ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG

#### 6. Deutsche Bahn AG DB Immobilien, Stellungnahme vom 29.08.2022

"die DB AG, DB-Immobilien, als von der DB Netz AG und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zu o.g. Verfahren.

Künftige Aus- und Umbaumaßnahmen sowie notwendige Maßnahmen zur Instandhaltung und dem Unterhalt, in Zusammenhang mit dem Eisenbahnbetrieb, sind der Deutschen Bahn AG weiterhin zweifelsfrei und ohne Einschränkungen im öffentlichen Interesse zu gewähren.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können. Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls vom Bauherrn auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzunehmen.

Ansprüche gegen die Deutsche Bahn AG aus dem gewöhnlichen Betrieb der Eisenbahn in seiner jeweiligen Form sind seitens des Antragstellers, Bauherrn, Grundstückseigentümers oder sonstiger Nutzungsberechtigter ausgeschlossen.

#### Infrastrukturelle Belange

#### DB Energie

Das Planungsgebiet befindet sich innerhalb des Schutzstreifens der planfestgestellten 110 kV-Bahnstromleitung Nr. 422 Oberdachstetten – Markt Bibart im Bereich der Maste Nr. 9269 bis 9270. Der Bestand und Betrieb der Leitung muss zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung auf Dauer gewährleistet sein.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Ein entsprechender Hinweis ist im Planteil enthalten unter "Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Empfehlungen, 8. 110 kV-Freileitung".





## ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG

6. Deutsche Bahn AG, Stellungnahme vom 28.09.2022

Die Leitungstrasse sowie die Maststandorte sind aus dem beiliegenden Lageplan ersichtlich. Der Schutzstreifen (Baubeschränkungszone) der Leitung beträgt 30 m beiderseits der Leitungsachse. Maßgebend ist die in der Örtlichkeit tatsächlich vorhandene Leitungstrasse. Innerhalb des Schutzstreifens unterliegen die Grundstücke Nutzungsbeschränkungen, welche sich sowohl aus der öffentlich rechtlichen, als auch aus der privatrechtlichen Sicherung der Hochspannungsleitung begründen.

Die Prüfung der Antragsunterlagen hat Folgendes ergeben:

Gegen die uns vorgelegte Planung bestehen von unserer Seite keine Einwände.

Die nachfolgenden Hinweise und Auflagen sind grundsätzlich zu beachten und einzuhalten:

- 1. Bauten, An- und Aufbauten oder Anlagen jeglicher Art sowie Aufschüttungen und Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens nur nach Prüfung (DIN VDE 0210 / EN 50341 und DIN VDE 0105) und mit Zustimmung der DB Energie GmbH vorgenommen werden. Dies gilt auch für die Dauer von Baumaßnahmen.
- 2. Bei Planungen für den Bau von Gebäuden, Anlagen, Straßen, Wegen, Entwässerungen und sonstiger Bebauung im Bereich des Schutzstreifens muss die DB Energie GmbH als Träger öffentlicher Belange unter Beigabe genauer Lage- und Höhenpläne (Profilpläne) beteiligt werden. Die Höhenangaben sind dabei zwingend auf Normal Null (NN) zu beziehen. Im Schutzstreifenbereich der Leitung ist wegen der einzuhaltenden Sicherheitsabstände mit eingeschränkten Bauhöhen zu rechnen.
- 3 Bezüglich Anpflanzungen und gewolltem Aufwuchs im Schutzstreifen weisen wir darauf hin, dass der Veranlasser/Grundstückseigentümer für die Einhaltung des notwendigen Mindestabstandes zwischen dem Aufwuchs und Teilen der 110-kVBahnstromleitung gemäß den einschlägigen VDE-Bestimmungen auf eigene Kosten zu sorgen hat. Bäume, Kulturen, sonstiger Aufwuchs und Vorrichtungen wie Stangen und dergleichen dürfen in der Regel keine größere Höhe als 3,5 m ausgehend vom bestehenden Geländeniveau erreichen.

Hierzu wird auf die Stellungnahme vom 07.02.2022 verwiesen, in der für den Schutzstreifen eine Breite von 16,1 m beidseits der Trassenachse als Baubeschränkungszone angegeben ist und der Abstand von 30 m beidseits als erweiterter Schutzstreifen bebaut werden darf.

Die nebenstehenden Hinweise und Auflagen sind vom Vorhabenträger bei der Bauausführung zu beachten.





#### ABWÄGUNG / **STELLUNGNAHME BESCHLUSSVORSCHLAG** 6. Deutsche Bahn AG, Stellungnahme vom 28.09.2022 4 Hochwachsende Bäume dürfen innerhalb des Schutzstreifens nicht gepflanzt werden. 5. Kosten, die der DB Energie GmbH oder einer beauftragten Instandhaltungsstelle für eventuell notwendige Abschalt- und Sicherungsmaßnahmen entstehen, werden dem Veranlasser der Baumaßnahme in Rechnung gestellt. 6. Beim Einsatz eines Turmdrehkranes, Autokranes oder einer Betonpumpe innerhalb der Baubeschränkungszone müssen der Aufstellort, die Auslegerhöhe und der Schwenkbereich mit der DB Energie GmbH abgestimmt werden. 7. Die Schwenk- und Bewegungsmöglichkeit aller Baugeräte (inkl. jeglicher Lasten, Trag- und Lastaufnahmemittel etc.) ist so einzuschränken, dass eine größere Annäherung als 5 m zu den Leiterseilen der 110-kV-Bahnstromleitung auszuschließen ist. Dabei ist zu beachten, dass alle möglichen Bewegungen der Leiterseile hinsichtlich ihrer Ausschwing- und Durchhangverhalten in Betracht gezogen werden müssen. Die Sicherheitsvorschriften gemäß aktueller DIN VDE 0105 sind stets zu beachten. 8. Wir weisen darauf hin, dass eine Abschaltung der Leitung aufgrund der ständig sicherzustellenden Bahnstromversorgung nicht möglich ist. Dies bitten wir bei den Planungen zur Errichtung und Instandhaltung von Gebäuden und Anlagen zu berücksichtigen. 9. Das beiliegende "Merkblatt über Unfallgefahren bei Bauarbeiten in der Nähe von 110-kV-Hochspannungsleitungen der DB Energie GmbH" ist dem bauausführenden Personal zur Kenntnis zu geben und auch bei späteren Instandhaltungsarbeiten zu beachten. 10. Die Zugänglichkeit des Schutzstreifens für Instandhaltungsarbeiten muss jederzeit gewährleistet sein. Für den Fall eines möglichen Störungseinsatzes an der Hochspannungsleitung sind etwaige Einzäunungen so auszuführen, dass diese für die Durchfahrt eines Einsatzfahrzeuges zerstörungsfrei geöffnet und geschlossen werden können.



11. Feuergefährliche, sprenggefährliche und zum Zerknall neigende Stoffe dürfen im Leitungsbe-

12. Ein ggf. zusätzlich erforderlicher Schutzabstand für Brand-Lösch-Maßnahmen ist von der zu-

reich weder in Gebäudeteilen noch im Freien gelagert werden.

ständigen Brandschutzbehörde festzulegen.



## STELLUNGNAHME ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG

#### 6. Deutsche Bahn AG, Stellungnahme vom 28.09.2022

- 13. Die bestehenden Dienstbarkeiten müssen auf ggf. neu gebildete Grundstücke übertragen werden.
- 14. Die Bedachung von Gebäuden und Anlagen ist nach DIN 4102 Teil 7 herzustellen (brandschutztechnische Anforderungen).
- 15. Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass in unmittelbarer Nähe von 110-kVBahnstromleitungen mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf elektrische und magnetische Felder empfindlich reagierenden Geräten zu rechnen ist. Auch eine Beeinträchtigung des Funk- und Fernsehempfangs ist möglich. Die Bestimmungen der 26. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes werden von unseren Leitungen eingehalten. Wir bitten auch eventuelle spätere Mieter des Objektes auf die Beeinflussungsgefahr frühzeitig und in geeigneter Weise hinzuweisen. Es obliegt den Anliegern, für Schutzvorkehrungen zu sorgen.
- 16. Wir weisen darauf hin, dass bei ungünstigen Witterungsverhältnissen Eisklumpen von den Leiterseilen abfallen können. Außerdem muss unter den Leiterseilen unter Umständen mit Vogelkot gerechnet werden. Dieses bitten wir vor allem im Bereich von Gebäuden, Anlagen, Zufahrtsstraßen und Stellplätzen von Kraftfahrzeugen zu beachten. Für witterungs- und naturbedingte Schäden übernehmen wir keine Haftung.
- 17. Bei Bodenbearbeitungen in einer Tiefe von mehr als 0,5 m unter Geländeoberkante im Umkreis von 30 m von den Masten besteht die Gefahr, dass Masterden beschädigt werden. Deshalb muss bei entsprechenden Arbeiten die von uns mit der Instandhaltung der Bahnstromleitungen im genannten Bereich beauftragte Stelle (siehe beiliegendes Merkblatt) verständigt werden.
- 18. Für Nutzungseinschränkungen, welche sich für die Photovoltaikanlage aus einem durch unsere Anlage oder bei Instandhaltungsmaßnahmen ggf. verursachten Schattenwurf ergeben, übernehmen wir keine Haftung.

Im Verlauf der weiteren Planungen bitten wir um erneute Beteiligung.





#### ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG

6. Deutsche Bahn AG, Stellungnahme vom 28.09.2022

Für Rückfragen zu diesem Schreiben wenden Sie sich bitte an den Mitarbeiter Baurecht, Herrn Görens."

DB Energie GmbH Regionalbereich Süd I.ET-S-S 3 Fachbereich Bahnstromleitung

#### Merkhlatt

über Unfallgefahren bei Bauarbeiten in der Nähe von 110 kV-Hochspannungsleitungen der DB Energie GmbH (DB Energie).

Zur Vermeidung von Unfällen, die durch unzulässige Annäherung an unsere Hochspannungsleitungen entstehen können, sind folgende Sicherungsmaßnahmen zu beachten:

1. Bei allen Bauarbeiten sind die in den einschlädigen VDE-Normen (insbesondere VDE 0105-100) und berufsgenossenschaftlichen Richtlinien (insbesondere Unfallverhütungsvorschriften BGV A3 und BGV C22) festgelegten Schutzabstände zu den Leiterselien der 110 kV-Hochspannungsleitungen einzuhalten. Der Bauherr/Bauurternehmer hat sicherzustellen, dass die nachfolgenden Sicherheitshinweise allen auf der Baustelle tätigen Personen wie z. B. Bauleter, LKW-Fahrer, Kranführer, Baggerführer, insbesondere jedoch den Arbeitsverantwortlichen zugänglich sind. Weiterhin hat er dafür zu sorgen, dass alle Mitarbeiter und Groder beauftragte Subuntermehmer entsprechend zu unterweiser und zu beaufschitigen sind.

Für den Bauherm/Bauunternehmer besteht vor Durchführung von Bauarbeiten im Bereich von Versorgungsanlagen eine Erkundigungs- und Sicherungspflicht.

2. Bauten oder Anlagen jeglicher Art sowie Aufschüttungen und Abtragungen oder sonstige Maßnahmen, die das Erdniveau erhöhen, dürfen innerhalb des Schutzstreifens nur mit schriftlicher Zustimmung der DB Energie GmibH vorgenommen werden. Zur Umsetzung der im Rahmen unserer Stellungnahme zur Bauanfrage erteilten Auflagen besteht für den Bauherm ergänzend die Möglichkeit einer örtlichen Anlagenemiewisung durch einen unserer nachfolgend aufgeführten Anlagenmeister. Die Verantwortung zur Einhaltung der vorgeschriebenen Sicherheitsabstände bzw. in unserer schriftlichen Stellungnahme gdf. nitgestellten Arbeitsgeragen verbleit) elgoch immer beim Bauherm! Bauutermehmen.

Bereich Unterfranken:
Bereich Oberfranken und nördliches Mittelfranken:
Bereich Oberfralz und nördliches Niederbayem:
Bereich Siederbayen:
Bereich Mittelfranken und nördliches Oberbayem:
Bereich Niederbayen und östliches Oberbayem:
Bereich Niederbayern und östliches Oberbayem:
Bereich Niederbayern:
Bereich Niederbayern:
Bereich Niederbayern:
Bereich Siedliches Oberbayem:

Herr Schutte-Kürster (0170) 8506115 Herr Gomar (0160) 97430700 Herr Graser (0171) 9743427 Herr Feuerer (0160) 97443500 Herr Grüttner, (0160) 97443500 Herr Zamekow (0160) 97440542 Herr Koutoufas (0160) 9744845

Personen, Baumaschinen (Kran, Bagger etc.), Gerüste oder sonstige Gegenstände dürfen gemäß den unter 1. genannten Richtlinien bei einer Betriebsspannung

bis 110 kV (trifft grundsätzlich bei Bahnstromleitungen zu) keinesfalls näher als 3,00 m an die Leiterseile berangsichen

Nach den Richtlinien der "Technischen Empfehlungen Nr. 7" der Schiedsstelle für Beeinflussungsfragen sollte allgemein ein Abstand von 5 m nicht unterschritten werden!

Ebenso ist zu beachten, dass der Seildurchhang und der damit verbundene Bodenabstand zur Freileitung witterungs- und belastungsabhängig sind und sich erheblich ändern können. Zusätzlich ist auch das Ausschwingen der Leiterseile bei Wind zu berücksichtigen. Bei Unterschreitung der Schutzabstände besteht Lebensoefahr!

- Die Schutzabstände müssen auch beim Ausschwingen von Lasten, Tragmitteln und Lastaufnahmemitteln eingehalten werden.
- Anker und Zugseile der Baumaschinen sind so zu sichern, daß sie bei evtl. Bruch nicht in die Hochspannungsleitung schnellen k\u00f6nnen.
- Verankerungen der Kräne sind so anzubringen, daß ein Kippen in Leitungsrichtung mit Sicherheit verhindert wird.

- Die Ausleger, Drehkränze, Laufkatzen der Arbeitsmaschinen/Baukräne sind so zu arretieren, dass das unbeabsichtigte Einschwenken bzw. Fahren in die Hochspannungsleitungen unmöglich ist.
- 7. Das Bedienpersonal auf der in Verbindung mit einem Hochspannungsleiterseil gekommenen Arbeitsmaschine muss Ruhe bewahren und darf die Maschine nicht verlassen. Das Personal darf keinesfalls eine unter Spannung geratene Arbeitsmaschine berühren. Im Umkreis von 20 m stehende Personen dürfen wegen Schrittspannungsgefahr den Standort vor Gefahrbeseitigung nicht verlassen.

#### Beim Absteigen vom Fahrzeug besteht Lebensgefahr

- Das Fahrzeug ist entweder mit eigenem Antrieb aus dem Gefahrenbereich der Hochspannungsleitung herauszufähren oder eis ist solange zu warten, bis die unten genannte Stelle die Freischaltung - d.h. Abschaltung der Hochspannungsleitung - bestätigt hat. Das Bedienpersonal darf die Arbeitsmaschinen erst verlassen, wenn zweifelsfeis eindergestellt ist, dass das Gerät spannungsfei ist.
- Das Betreten der Umgebung herabfallender unter Spannung stehender Leitungen ist lebensgefährlich (Schrittspannung).

Von der am Boden liegenden Freileitung ist daher ein Abstand von mindestens 20 m einzuhalten

Hat die betreffende Leitung Berührung mit Metallteilen wie Zäunen, Geländer, Baumaschinen usw., so ist von diesen Teilen ebenfalls der entsprechende Abstand einzuhalten.

- 10. Da jede Erhöhung des Terrains unter der Leitungstrasse zur Verringerung des Bodenabstandes zu den spannungsführenden Leiterseillen führt, besteht dabei zudem die Gefahr, dass dadurch der notwendige Sicherheitsabstand zur Leitung unterschriften wird.
- Werden anlässlich von Aushubarbeiten Masterden beschädigt, ist die unter Punkt 2 genannte Stelle sofort zu verständigen.

Im Falle einer Leitungsberührung oder eines Unfalls im erwähnten Zusammenhang bitten wir um sofortige telefonische Verständigung folgender Stelle:

Schaltbefehlsstelle Frankfurt

haltbefehlsstelle Frankfurt

Tel.: 069/265 -23325 oder 069/265 -23326





## ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG

#### 7. Deutsche Telekom Technik GmbH, Stellungnahme vom 01.09.2022

"wir bedanken uns für die Bekanntgabe Ihres Vorhabens.

Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Zu der o. g. Planung haben wir bereits mit Schreiben W98708097, Vanessa Polster vom 18.01.2022 Stellung genommen. Diese Stellungnahme gilt unverändert weiter.

Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.

Bei Planungsänderung bitten wir um erneute Beteiligung.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung."





#### **STELLUNGNAHME**

## ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG

## 8. Fernwasserversorgung Franken, Stellungnahme vom 08.08.2022

"die Überprüfung Ihrer Anfrage hat ergeben, dass im Bereich der geplanten Maßnahme keine Berührungspunkte mit in Betrieb befindlichen Anlagen oder einem Schutzgebiet der Fernwasserversorgung Franken bestehen. Stillgelegte Versorgungseinrichtungen können jedoch unter Umständen in der Örtlichkeit vorhanden sein.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Wir weisen Sie darauf hin, dass in diesem Bereich unterirdische Anlagen anderer Versorgungsunternehmen liegen können. Bitte wenden Sie sich an die zuständige Gemeindeverwaltung, um darüber weitere Informationen zu erhalten."





## ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG

#### 9. Industrie- und Handelskammer, Stellungnahme vom 14.09.2022

"nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen grundsätzlich keine Einwände gegen die o.g. Planung bestehen.

Durch die Ausweisung der Flächen als Sondergebiet mit Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage" sind derzeit keine nachteiligen Auswirkungen für die Wirtschaft zu erwarten. Zielkonflikte mit anderen Nutzungen sind aus heutiger Sicht nicht erkennbar.

Die IHK Nürnberg für Mittelfranken tritt kraft ihres gesetzlichen Auftrags für wirtschaftsfreundliche Standortbedingungen ein. Die sichere Energie- und insbesondere Stromversorgung ist einer der zentralen Standortfaktoren für die Unternehmen, ebenso ist sie elementar für die Lebensqualität der Bevölkerung. Die geplanten Freiflächenphotovoltaikanlagen können zur sicheren Energieversorgung vor Ort und zur regionalen Wertschöpfung beitragen.

Wir danken Ihnen für die Beteiligung. Gerne stehen wir Ihnen für wirtschaftsrelevante Gespräche in diesem Zusammenhang zur Verfügung."





## ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG

#### 10. Landesbund für Vogelschutz, Stellungnahme vom 21.09.2022

"vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß §3 Abs. 2 BauGB.

Der Landesbund für Vogelschutz e.V. (LBV) hat bereits am 09.02.2022 im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §3 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme zum vorliegenden Projekt abgegeben. Dabei wurde das Fehlen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) beanstandet. Diese liegt mittlerweile vor.

Der LBV hat keine Bedenken bezüglich der festgesetzten Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität, die im Rahmen einer Worst-Case-Bewertung erarbeitet wurden.

Die einzige Angabe zum geplanten Modulreihenabstand findet sich in der saP (Abb. 3, Seite 2). Hier ist ein Abstand von 2m angegeben. Nach Auffassung des LBV ist ein Abstand von 2m aus naturschutz-fachlichen Gründen definitiv zu eng ist.

Das ist nicht nur die Ansicht eines Naturschutzverbandes. Der Bundesverband Neuer Energiewirtschaft e.V. (BNE) – mithin ein Interessenverband der Energiewirtschaft - hat im Rahmen eines Monitorings in Solarparks 2019 festgestellt, dass ein Mindestmodulabstand von 3,5m für die weitere Nutzung der PV-Fläche durch Feldvögel, auch gerade der hier vermutlich betroffenen Feldlerche, nötig ist (BNE 2019, Solarparks - Gewinne für die Biodiversität)."

PV-Freiflächenanlagen können eine ökologische Bereicherung sein, wenn einige wichtige Grundsätze beachtet werden. Dazu gehört der Abstand der Modulreihen. Damit zwischen den Reihen ein artenreicher Bewuchs entstehen kann, sollten die Zwischenräume nach Ansicht des LBV 4 m breit sein. Nur so erhalten die Pflanzen ausreichend Licht. Außerdem verteilt sich das von den Modulen

Der Gemeinderat nimmt die Mitteilung zur Kenntnis.

Anmerkung: eine Stellungnahme wurde nicht abgegeben

Es ist eine Grundflächenzahl festgesetzt, daher erfolgt keine Festsetzung eines Modulreihenabstandes.

Diese hier vom Landesbund für Vogelschutz vorgetragene Auffassung des Bundesverbandes Neue Energiewirtschaft zum Erhalt von Feldlerchenrevieren auf Freiflächenphotovoltaikanlagen scheint fraglich, da auch die Kulissenwirkung von Freiflächen-PV-Anlagen, also die horizontüberhöhende Wirkung der Anlagen über den eigentlichen Standort hinaus als Auslöser für





## ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG

10. Landesbund für Vogelschutz, Stellungnahme vom 21.09.2022

ablaufende Wasser, so dass unterschiedlich vernässte Bereiche entstehen. Diese kleinräumigen, sehr unterschiedlich gestalteten Bereiche - verschattet, teilverschattet, sonnig, nass, trocken - bedingen eine jeweils angepasste Pflanzengesellschaft, die wiederum viele verschiedene Insekten anzieht. So entsteht eine hohe Artenvielfalt, die auch dazu führen kann, den Ausgleichsbedarf zu reduzieren. Außerdem erleichtert der größere Abstand die Pflege der Flächen zwischen den Modulreihen. Wir beantragen daher, den Abstand der Modulreihen zu ändern und auf 4m festzusetzen."

Meideverhalten von Feldlerchen angesehen wird. Wie hier ein Reihenabstand von mehr als 3,5 m den Erhalt eines Feldlerchenbrutrevieres sichern soll, erschließt sich daher nicht.

Die hier vorgetragene Auffassung widerspricht auch den Aussagen der "saP-Arbeitshilfe – Feldlerche", die für die Auswahl und Herstellung von artenschutzrechtlichen Ausgleichsflächen anzuwenden ist.





#### ABWÄGUNG / **STELLUNGNAHME BESCHLUSSVORSCHLAG** 11. Landratsamt Neustadt a. d. Aisch - Bad Windsheim, Stellungnahme vom 21.09.2022 "zur o.a. Bauleitplanung nehmen wir nach hausinterner Fachstellenbeteiligung nachfolgend Stellung: I. Änderung FNP Der Gemeinderat nimmt die Stellung-Keine Einwände nahme zur Kenntnis. II. B-Plan Nr. 6 "Solarpark Sontheim" Keine Einwände Der Gemeinderat nimmt die Stellung-Die Naturschutzbehörde weist auf folgendes hin: nahme zur Kenntnis. Die festgesetzten grünordnerischen sowie Artenschutzmaßnahmen sind einzuhalten. Die festgesetzten CEF-Maßnahmen im Umfang von 10.128 m² auf Fl.-Nr. 318/2, Gmkg. Obernzenn sind vor dem Eingriff funktionsfähig bereitzustellen und umzusetzen."





## ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG

#### 12. N-ERGIE Netz GmbH, Stellungnahme vom 16.09.2022

"in der Anlage erhalten Sie Bestandspläne der N-ERGIE Netz GmbH für den Bereich des B-Planes sowie der Ausgleichsfläche. Diese Bestandspläne besitzen nur informellen Charakter.

Die Bestandspläne enthalten Anlagen der N-ERGIE Netz GmbH.

Zusätzlich zu den auf den überlassenen Plänen bekannt gegebenen Anlagen können sich vor Ort weitere im Eigentum Dritter stehende Anlagen - insbesondere Kabel, Rohre oder Leitungen zum Anschluss von Erneuerbaren Energieanlagen - befinden, für die wir nicht zuständig sind. Über diese können wir keine Auskunft geben und diese sind deshalb auch nicht im Planwerk dokumentiert. Hierfür ist der jeweilige Anlagenbetreiber zuständig.

Gegen die Ausgleichsfläche bestehen keine Einwände und Anregungen seitens unseres Unternehmens.

Auf den Masten 2, 3 und 4 (B-Plan) müssen Sicherheiten montiert werden. Ansprechpartner ist unsere Netzplanung Rothenburg, Herr Pinnau, Telefon 0911 802-17194.

Ansonsten behält die Stellungnahme vom 03.02.2022, AZ: ARB02202200125 und...00126, weiterhin Gültigkeit.

Wir bitten Sie die vorher genannten Punkte in die Begründung mit aufzunehmen bzw. zu ergänzen und zu veranlassen, dass wir bei allen öffentlichen und privaten Planungen und Bauvorhaben wie z.B. Straßen- und Kanalbauarbeiten, Baumpflanzungen etc. rechtzeitig in den Verfahrensablauf eingebunden werden.

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Dies ist bei der Planung und der nachfolgenden Bauausführung vom Vorhabenträger zu beachten.

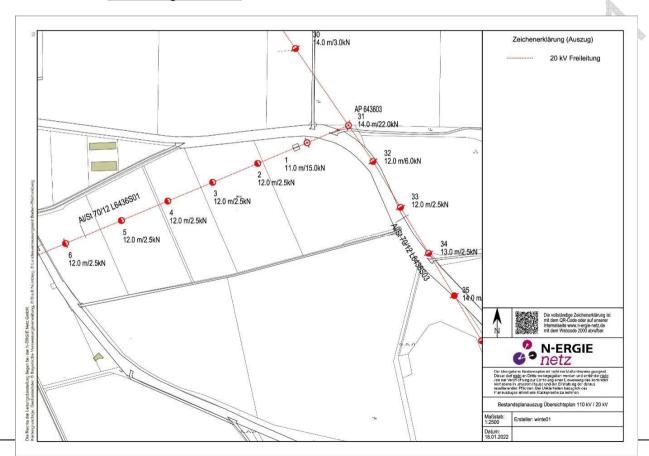




## ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG

12. N-ERGIE Netz GmbH, Stellungnahme vom 16.09.2022

Die aktuellen Datenschutzhinweise zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden Sie auf unserer Internetseite <u>www.n-ergie-netz.de</u>."

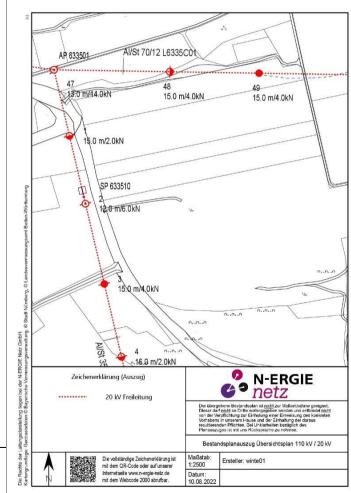






#### ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG

# 12. N-ERGIE Netz GmbH, Stellungnahme vom 16.09.2022







## ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG

#### 13. PLEdoc GmbH, Stellungnahme vom 25.08.2022

"wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme **nicht betroffen** werden:

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

- OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- Uniper Energy Storage GmbH, Düsseldorf: Erdgasspeicher Epe, Eschenfelden, Krummhörn
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG,

Straelen (hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH)

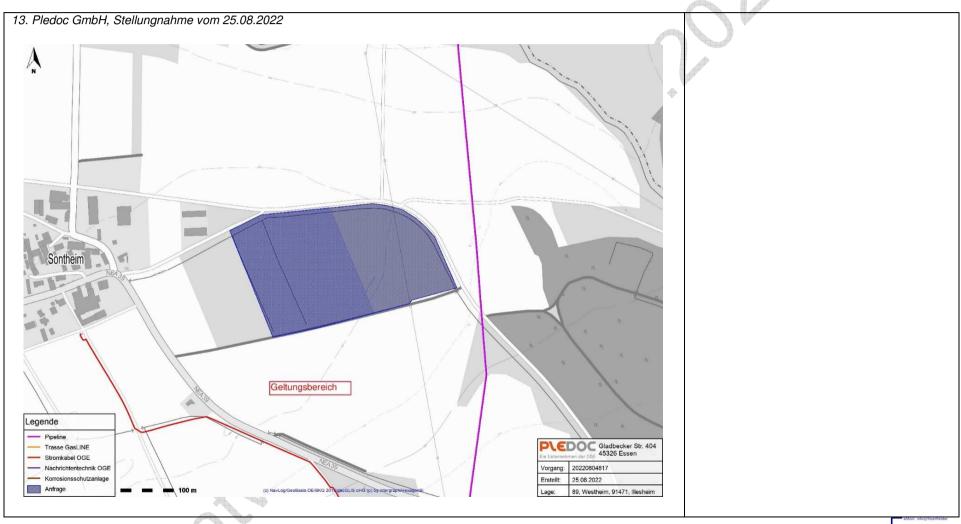
Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

<u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns."





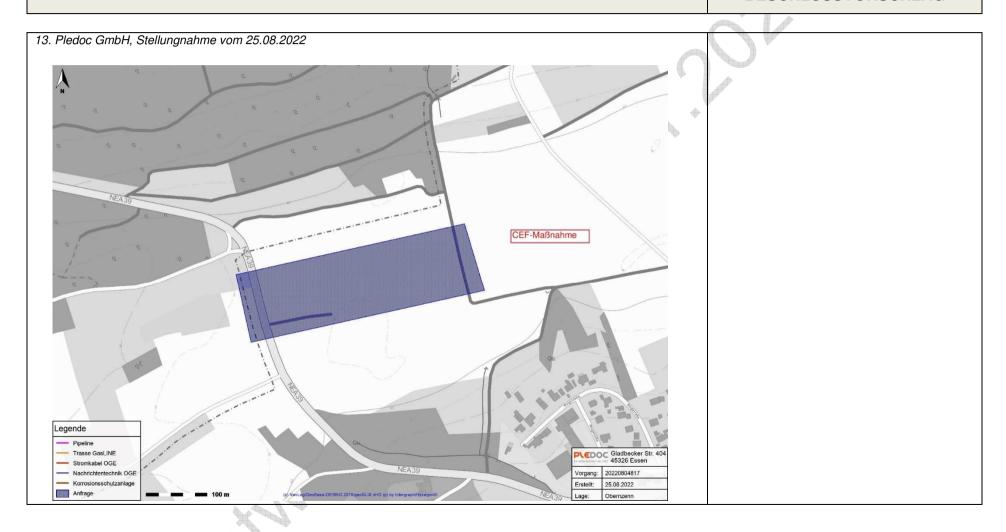
## ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG







## ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG







## ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG

#### 14. Regierung von Mittelfranken, Stellungnahme zur 2. FNP- Änderung vom 22.09.2022

"die Gemeinde Illesheim plant die Darstellung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik - Freiflächenanlage" östlich des Ortsteils Sontheim. Der Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 7.07 ha und weist bislang Flächen für die Landwirtschaft sowie ein Bodendenkmal aus. Im Parallelverfahren wird der vorhabenbezogene Bebauungsplanes Nr. 6 "Solarpark Sontheim" aufgestellt.

Für das o.g. Verfahren sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsentwicklungsprogrammes Bayern sowie des Regionalplans der Region Westmittelfranken (RP8) einschlägig:

#### LEP 1.3.1 Klimaschutz

(G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien.

#### LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

#### LEP 6.2.3 Photovoltaik

(G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden.

#### LEP 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche

(G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden.





#### ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG

14. Regierung von Mittelfranken, Stellungnahme vom 22.09.2022

#### Bewertung aus landesplanerischer Sicht:

Das o.g. Vorhaben steht mit dem Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern in Einklang, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Ausweisung von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien soll jedoch raumverträglich unter Abwägung der berührten fachlichen Belange erfolgen. Dem LEP Bayern zufolge sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten im Sinne des Grundsatzes 6.2.3 realisiert werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtungen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Durch die nordöstlich des Geltungsbereiches querende 110 kV-Freileitung liegt ein vorbelasteter Standort bei der hier gegenständlichen Planung im Sinne des Grundsatzes 6.2.3 LEP vor.

Überplant wird eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche mit geringer Neigung. Die Planung steht in Einklang mit Grundsatzes 7.1.3 LEP, da schutzwürdige Talbereiche und landschaftsprägende Geländerücken von der Planung nicht berührt sind. Beeinträchtigungen der Sichtbeziehungen zu den anliegenden Siedlungsbereichen werden durch Eingrünungsmaßnahmen abgemildert. Auf Ebene der Bauleitplanung ist bei der Konzeption der grünordnerischen Maßnahmen und des natur-schutzfachlichen Ausgleichs eine enge Abstimmung mit den Fachstellen für Naturschutz geboten.

Bei Beachtung dieses Hinweises werden Einwendungen aus landesplanerischer Sicht gegen das o.g. Vorhaben nicht erhoben."

Stellungnahme zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan vom 22.09.2022

"die Gemeinde Illesheim plant die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 "Solarpark Sontheim" mit einem Geltungsbereich von ca. 7,07 ha zur Ausweisung eines Sondergebietes mit

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Die Untere Naturschutzbehörde ist beteiligt worden und hat eine Stellungnahme abgegeben (s. Nr. 11).



von Flächen für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien soll jedoch



#### ABWÄGUNG / **STELLUNGNAHME BESCHLUSSVORSCHLAG** 14. Regierung von Mittelfranken, Stellungnahme vom 22.09.2022 der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlage". Das Plangebiet liegt auf einer von intensiver landwirtschaftlicher Nutzung geprägten Fläche mit geringer Neigung. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Geltungsbereich als Fläche für die Landwirtschaft sowie ein Bodendenk-mal dar und wird im Parallelverfahren geändert (2. Änderung). Für das o.g. Verfahren sind insbesondere folgende Ziele und Grundsätze des Landesentwicklungsentwicklungsprogrammes Bayern sowie des Regionalplans der Region Westmittelfranken (RP8) einschlägig: LEP 1.3.1 Klimaschutz (G) Den Anforderungen des Klimaschutzes soll Rechnung getragen werden, insbesondere durch [...] die verstärkte Erschließung und Nutzung erneuerbarer Energien. LEP 6.2.1 Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen. LEP 6.2.3 Photovoltaik (G) Freiflächen-Photovoltaikanlagen sollen möglichst auf vorbelasteten Standorten realisiert werden. LEP 7.1.3 Erhalt freier Landschaftsbereiche (G) Freileitungen, Windkraftanlagen und andere weithin sichtbare Bauwerke sollen insbesondere in schutzwürdigen Tälern und auf landschaftsprägenden Geländerücken errichtet werden. Bewertung aus landesplanerischer Sicht: Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. Das o.g. Vorhaben steht mit dem Ziel 6.2.1 des Landesentwicklungsprogrammes (LEP) Bayern in Einklang, wonach erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen sind. Die Ausweisung





STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG
144 D : 144 D	
14. Regierung von Mittelfranken, Stellungnahme vom 22.09.2022	
raumverträglich unter Abwägung der berührten fachlichen Belange erfolgen. Dem LEP Bayern zu-	
folge sollen Freiflächen-Photovoltaikanlagen möglichst auf vorbelasteten Standorten im Sinne des	
Grundsatzes 6.2.3 realisiert werden. Hierzu zählen z.B. Standorte entlang von Infrastruktureinrichtun-	
gen (Verkehrswege, Energieleitungen etc.) oder Konversionsstandorte. Durch die nordöstlich des Geltungsbereiches querende 110 kV-Freileitung liegt ein vorbelasteter Standort bei der hier gegenständli-	
chen Planung im Sinne des Grundsatzes 6.2.3 LEP vor.	
Überplant wird eine intensiv landwirtschaftlich genutzte Fläche mit geringer Neigung. Die Planung steht in Einklang mit Grundsatzes 7.1.3 LEP, da schutzwürdige Talbereiche und landschaftsprägende	
Geländerücken von der Planung nicht berührt sind. Beeinträchtigungen der Sichtbeziehungen zu den	
anliegenden Siedlungsbereichen werden durch Eingrünungsmaßnahmen abgemildert. Hin-sichtlich	
der Konzeption der grünordnerischen Maßnahmen und des naturschutzfachlichen Ausgleichs ist eine	
enge Abstimmung mit den Fachstellen für Naturschutz geboten.	
Bei Beachtung dieses Hinweises werden Einwendungen aus landesplanerischer Sicht gegen	
das o.g. Vorhaben nicht erhoben.	
Hinweise des Sachgebiets Naturschutz:	Kenntnisnahme
THIWEISC des Oderigebiets Natursenatz.	Kennunshanme
Aus naturschutzfachlicher Sicht bestehen gegen die oben genannte Planung keine grundsätzlichen	
Bedenken.	
Die festgesetzten CEF Maßnahmen (FlNr. 318/2 Gmkg Obernzenn) sind vor dem Eingriff herzustellen.	
Eine gemeinsame Abnahme (Herstellungskontrolle) mit der unteren Naturschutzbehörde wird empfoh-	
len."	





STELLUNGNAHME	ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG		
15. Regionale Planungsverband Westmittelfranken, Stellungnahme vom 19.08.2022			
"der Regionale Planungsverband Westmittelfranken hat bereits mit Schreiben vom 12.01.2022 gut- achterlich Stellung genommen. Diese Stellungnahme wird weiterhin aufrechterhalten."	Der Gemeinderat nimmt die Stellung- nahme zur Kenntnis.		





#### **STELLUNGNAHME**

## ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG

#### 16. Staatliches Bauamt Ansbach, Stellungnahme vom 10.08.2022

"gegen den o. g. vhb- Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Sontheim" sowie 2. Änderung des FNP der Gemeinde Illesheim bestehen unsererseits keine Einwendungen, da straßenrechtliche Belange des Staatlichen Bauamtes Ansbach nicht betroffen sind."



unsererseits derzeit nicht geplant."



#### ABWÄGUNG / **STELLUNGNAHME BESCHLUSSVORSCHLAG** 17. Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH. Stellungnahme zur 2. FNP-Änderung vom 16.09.2022 "wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.08.2022. Der Gemeinderat nimmt die Stellung-Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekomnahme zur Kenntnis. munikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant." Stellungnahme zum VBP Nr. 6 vom 16.09.2022 "wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.08.2022. Der Gemeinderat nimmt die Stellung-Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekomnahme zur Kenntnis. munikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant." Stellungnahme zum VBP Nr. 6 CEF 1, Flurstück 318/2 vom 16.09.2022 "wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 05.08.2022. Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis. geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist





## ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG

## 18. Wasserwirtschaftsamt Ansbach, Stellungnahme vom 16.08.2022

"wir bitten unsere Ausführungen zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Sontheim" im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden zu beachten. Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 03.02.2022.

Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan bestehen keine grundlegenden wasserwirtschaftlichen Bedenken, wenn unsere Ausführungen berücksichtigt werden."

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Da keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht werden, wird auf die Abwägung der Stellungnahme vom 03.02.2022 aus der frühzeitigen Beteiligung verwiesen.





#### ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG

#### 19. Stadt Bad Windsheim, Stellungnahme vom 23.09.2022

"der Stadtrat hat in seiner Sitzung am 22.09.2022 über Ihre Planung

- Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Sontheim"
- Änderung des Flächennutzungsplanes

beraten und folgende Beschlüsse gefasst:

Die Belange der Stadt Bad Windsheim sind nicht betroffen. Es werden keine Anregungen oder Bedenken zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 6 "Solarpark Sontheim" vorgetragen.

Die Belange der Stadt Bad Windsheim sind nicht betroffen. Es werden keine Anregungen oder Bedenken zur 2. Änderung des Flächennutzungsplanes vorgetragen."

Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.





## ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG

#### 20. Markt Marktbergel, Stellungnahme vom 07.09.2022

"Der Gemeinderat Illesheim hat in der Sitzung am 06.12.2021 gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 für das Sondergebiet "Solarpark Sontheim" aufzustellen.

Geplant ist die Ausweisung eines Sondergebietes (SO) gemäß § 11 Abs.2 BauNVO mit der Zweckbestimmung "Freiflächen-Photovoltaikanlage".

Parallel dazu erfolgt die 2. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Illesheim.

Das vorliegende Bauleitplanverfahren soll das Vorhaben bauplanungsrechtlich absichern und die Voraussetzungen schaffen, damit hier von einem Vorhabenträger eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden kann.

Der räumliche Geltungsbereich des vorhaben bezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 "Solarpark Sontheim" und umfasst die Flurstücke Fl.-Nr. 1780, 1784 und 1788, Gemarkung Westheim, Gemeinde Illesheim, und hat eine Größe von ca. 7,07 ha.

#### **Beschluss:**

Der Gemeinderat Marktbergel nimmt die Bauleitplanung zur Kenntnis. Einwendungen werden nicht erhoben"





#### STELLUNGNAHME

## ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG

#### 21. Markt Obernzenn, Stellungnahme vom 06.09.2022

"die 2. FNP-Änderung der Gemeinde Illesheim und der vorhabenbezogene BBP Nr. 6 "Solarpark Sontheim" in der Fassung vom 25.07.2022 berührt die vom Markt Obernzenn zu vertretenden öffentlichen Belange nicht."





# 22. Gemeinde Oberdachstetten, Stellungnahme vom 31.08.2022 "der Gemeinderat der Gemeinde Oberdachstetten hat in seiner Sitzung am 29.08.2022 über die Bauleitplanung beraten. Es werden keine Einwände erhoben. Der Beschlussbuchauszug ist beigefügt." Der Gemeinderat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.





# STELLUNGNAHME ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG

#### Nach Ablauf der Auslegungsfrist eingegangene Stellungnahme:

#### 23. Stadt Burgbernheim, Eingang der Stellungnahme am 20.10.2022

"Der Gemeinderat Illesheim hat in der Sitzung am 06.12.2021 gemäß § 2 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 2 Abs. 4 BauGB beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan mit Grünordnungsplan und integriertem Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 6 für das Sondergebiet "Solarpark Sontheim" aufzustellen.

Das vorliegende Bauleitplanverfahren soll das Vorhaben bauplanungsrechtlich absichern und die Voraussetzungen schaffen, damit hier von einem Vorhabenträger eine Freiflächen-Photovoltaikanlage errichtet werden kann.

Mit der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden mehrere Ziele verfolgt:

- Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen
- Reduzierung des CO2-Aussstoßes zum Schutz des Klimas
- Schonung fossiler und begrenzter Energieguellen wie Erdöl und Erdgas
- Sicherung der dezentralen Energieversorgung
- Regionale Wertschöpfung

Der räumliche Geltungsbereich des vorhaben bezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 "Solarpark Sontheim" und umfasst die Flurstücke Fl.-Nr. 1780, 1784 und 1788, Gemarkung Westheim, Gemeinde Illesheim, und hat eine Größe von ca. 7,07 ha.

#### Beschluss:

Der Stadtrat Burgbernheim nimmt die Bauleitplanung zur Kenntnis. Einwendungen werden nicht erhoben."





# STELLUNGNAHME ABWÄGUNG / BESCHLUSSVORSCHLAG

#### Beschlussvorschlag:

Die während der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB, der förmlichen Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Nachbargemeinden nach § 2 Abs. 2 BauGB eingegangenen Stellungnahmen zum Entwurf der 2. FNP-Änderung und zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 6 "Solarpark Sontheim", jeweils in der Fassung vom 25.07.2022, werden entsprechend den obenstehenden Ausführungen behandelt und abgewogen.

Der Gemeinderat Illesheim stimmt den Abwägungsvorschlägen zu einschließlich der redaktionellen Ergänzung der technischen Parameter, die dem Blendgutachten zugrunde liegen; diese sind beim Bau der PV-Anlage einzuhalten.

<b>Abstimmungsergebnis:</b>	 :	

Aufgestellt: 26.10.2022/ergänzt 15.11.2022, Dipl.-Ing. Gudrun Doll, Härtfelder Ingenieurtechnologien GmbH

